

IG Metall Bezirk Baden-Württemberg Bezirksleitung Baden-Württemberg

Tarifvertrag Lohnabkommen 2023 für die Beschäftigten in den Bereichen Metallbau und Feinwerktechnik in Baden-Württemberg

Abschluss: 07.02.2023

Gültig ab: 01.02.2023

Kündbar zum: 30.04.2024

Frist: 1 Monat

zum Monatsende

Unternehmerverband Metall Baden-Württemberg

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgendes

Lohnabkommen 2023

für die Beschäftigten in den Bereichen **Metallbau und Feinwerktechnik** in Baden-Württemberg

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Tarifvertrag gilt
- **1.1.1** räumlich: für das Land Baden-Württemberg;
- **1.1.2 fachlich:** für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber
 - a) direktes Mitglied im Unternehmerverband Metall Baden-Württemberg (UVM) vormals Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik (HMF) vormals Fachverband Metall Baden-Württemberg bzw. Landesinnungsverband Feinwerktechnik Baden-Württemberg sind

oder

- b) Mitglied in einer dem Unternehmerverband Metall Baden-Württemberg (UVM)
- vormals Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik (HMF) vormals Fachverband Metall Baden-Württemberg bzw. Landesinnungsverband Feinwerktechnik Baden-Württemberg - angeschlossenen Innung sind.

1.1.3 persönlich:

für alle in den unter 1.1.2 genannten Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Mitglied der IG Metall sind. Diese gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages.

Ausgenommen sind die Auszubildenden (nach BBiG oder HWO) sowie Studierende, die an einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) eingeschrieben sind und in einem Betrieb im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, aufgrund eines Studien- und Ausbildungsvertrages der jeweiligen Studienordnung einer DHBW, ausgebildet werden.

- **1.2** Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.
- 1.3 Im Einzelarbeitsvertrag können für die Beschäftigten günstigere Regelungen vereinbart werden.

§ 2 Lohn

- **2.1** Für die Zeit vom 1. Februar 2023 bis zum 30. April 2023 gelten die Lohntabellen aus dem Lohnabkommen vom 23. November 2021 weiter.
- 2.2 Die Löhne, Stand Januar 2023, werden ab dem 1. Mai 2023 um 5,2 % erhöht.
 - Die als Anlage beigefügte Lohntafel ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.
- 2.3 Dem Monatsgrundlohn liegt die gültige tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gem. § 7.1 MTV zugrunde.
- 2.4 Beschäftigte, deren persönliche regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gem. § 7.1 MTV abweicht, erhalten einen Monatsgrundlohn, der nach folgender Formel ermittelt wird:

Monatsgrundlohn x persönliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gem. § 7.1 MTV

§ 3 Besitzstandsklausel

Die übertariflichen Zulagen werden durch die Erhöhung der Tarifentgelte nicht berührt.

§ 4 Montagezulage im Bereich Feinwerktechnik

Bei allen Auswärtsarbeiten erhalten die gewerblich Beschäftigten eine Montagezulage (kein Ersatz für die Leistungszulage).

Die als Anlage beigefügte Lohntafel Montagezulagen ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

5.1 Dieser Tarifvertrag tritt ab dem 1. Februar 2023 in Kraft und ersetzt das Lohnabkommen vom 23. November 2021. 5.2 Das Lohnabkommen kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2024, gekündigt werden. Stuttgart, 07. Februar 2023 **Unternehmerverband Metall** Baden-Württemberg Gabriele Heiduk Jörg Kauderer IG Metall Bezirk Baden-Württemberg Bezirksleitung Baden-Württemberg Christian Herbon Roman Zitzelsberger

Anlage zum § 2.3 Lohnabkommen vom 07. Februar 2023:

	ab 01.05.2023	
Lohngruppe	in Euro	
1	2.787,35	1
2	2.947,21	
3	3.111,30	
4	3.221,81	
5	3.299,78	
6	3.378,45	(Ecklohi
7	3.572,58	
8	3.757,67	
9	3.879,53	
10	4.033,45	
11	4.187,37	
12	4.378,91	
13	4.538,77	

(Ecklohngruppe)

Anmerkung:

In diesen gemeinsamen Tabellenwerten ist die bisherige Leistungszulage aus dem Bereich Feinwerktechnik enthalten.

Für Betriebe mit individueller Leistungsbeurteilung sind die entsprechenden Bestimmungen des neuen Lohnrahmentarifvertrages zu beachten.

Anlage zum § 4 Lohnabkommen vom 07. Februar 2023 (Montagezulage im Bereich Feinwerktechnik):

Lohngruppe	Montagezulage
	in Euro
1	1,20
2	1,20
3	1,31
4	1,31
5	1,38
6	1,38
7	1,48
8	1,57
9	1,62
10	1,67
11	1,72
12	1,80
13	1,87

Ab 01.02.2006 errechnet sich der Stundenfaktor, indem der Monatsgrundlohn durch die Zahl der monatlichen Arbeitsstunden (wöchentliche Arbeitszeit x 4,35) geteilt wird und die jeweilige Montagezulage zugeschlagen wird.